

Informationsblatt für Trinkwasserhauseinführungen

Um allen geltenden Normen sowie technischen Regeln gerecht zu werden, verwendet der Wasserzweckverband Freiberg (WZF) im Bereich der Trinkwasserhauseinführungen nur noch Produkte der Firma Schuck.

Generell ist der Einbau einer flexiblen Trinkwasserhauseinführungskombination (HEK) WHP-PEFLEX-PE-PE (Bild 1) als Nasseinbau vorgesehen. Im Bereich von Bestandsgebäuden, unterkellert sowie nichtunterkellert, erfolgt die Abdichtung zwischen HEK und Kernloch unmittelbar mittels Vergussmörtel Beto-Fix (Bild 2) über den WZF.

Folgende Kernlochdurchmesser sind dabei zwingend einzuhalten:

DN 25 (32 PE):	80 – 100 mm
----------------	-------------

DN 40 (50 PE):	100 – 120 mm
----------------	--------------

DN 50 (63 PE):	120 mm
----------------	--------



Bild 1 - WHP-PEFLEX-PE-PE



Bild 2 - Beto-Fix

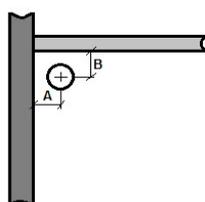


Bild 3 - Leerrohrsystem

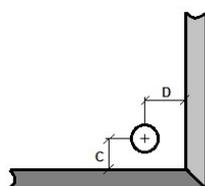
Bei der Neuerrichtung von Gebäuden ohne Keller **muß** ein geeignetes Leerrohrsystem in der Bodenplatte vorgesehen werden. Hier fordert der WZF das Leerrohrsystem (LRS) der Firma Schuck (Bild 3). In dieses wird die flexible HEK eingezogen und der Ringraum zum Futterrohr mittels Vergussmörtel verschlossen. Ein Bezug über den WZF ist möglich.

Bei Verwendung von zugelassenen Fabrikaten anderer Hersteller muss die Abdichtung vom Eigentümer mittels der beigefügten Dichtelemente vorgenommen werden. Der WZF schließt dabei jedoch sämtliche Gewährleistung und damit verbundene Haftung aus.

Folgende Abstände sind beim Einbau des LRS bzw. bei der Positionierung der Kernbohrung einzuhalten:



Draufsicht LRS
Bodenplatte



Seitenansicht Kernloch
Keller

Dimension Hausanschluss	Abstandsmaß			
	A	B	C	D
DN 25 (32 PE)	100 - 140 mm	100 - 140 mm	min. 200 mm	min. 200 mm
DN 40 (50 PE)	100 - 150 mm	100 - 150 mm	min. 250 mm	min. 250 mm
DN 50 (63 PE)	120 - 160 mm	120 - 160 mm	min. 300 mm	min. 300 mm

Die Abstandsmaße beziehen sich auf den fertigen Wandaufbau!

Abweichungen zu den genannten Regelungen sind vor Baubeginn zwingend mit dem WZF abzustimmen und bedürfen dessen Zustimmung.

KG-Rohr als Futterrohr im Bereich der Bodenplatten- sowie Wanddurchdringung ist gemäß DVGW-Arbeitsblatt GW 390 sowie der Technischen Regel VP 601 generell nicht zulässig!